

KRITERIENKATALOG

gleichzeitig abschließende Auflistung der Unterlagen nach § 8 VOB/A

Ausschreibung

Verfahren: V26/59/236 - Treffpunkt für Erziehende 2027

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärung nach § 123 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%

Maximalpunktzahl: 1

Mindestbewertung: 1 Punkte

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 123 GWB lautet:

§123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete

Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor
☐ Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor

Mehrere Antworten wählbar

2 Eigenerklärung nach § 124 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 124 GWB lautet:

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor (1)
☐ Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor (1)

Nur eine Antwort wählbar

3 Insolvenz [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

- ☐] Keine Angabe (0)
- ☐] Es wurde kein Insolvenzverwalter bestellt (1)
- ☐] Es wurde ein Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren ist eröffnet (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärung gem § 19 MiloG [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 2.500 € Höhe wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz festgesetzt worden.

- ☐] Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
- ☐] Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

5 Erklärung gem. § 22 LkSG [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 175.000 € Höhe wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz festgesetzt worden.

- ☐] Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
- ☐] Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

6 Mindestgelt f. Aus- Weiterbildungsdienstleistung [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass wir die in der Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 einhalten. Vom 24. Januar 2023

Auf Grund des § 185 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 21 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Träger nach § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im pädagogischen Bereich in den Kalenderjahren 2023 bis 2026 mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen. Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, so hat der Verleiher mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich sind solche, die mit der Aus- und Weiterbildung, mit der Vermittlung oder mit der Betreuung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch betraut sind.

§ 3

Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig davon, ob sie sich im Anerkennungsjahr befinden.
(2) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

1. die vor dem 25. Juli 2017 bekannt gemacht wurden oder
2. für die das Vergabeverfahren auf sonstige Weise vor dem 25. Juli 2017 eingeleitet wurde.

Satz 1 gilt nicht für Vertragsverlängerungen zwischen dem Träger und dem öffentlichen Auftraggeber, die nach dem 24. Juli 2017 vereinbart wurden.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2023

§ 4

Höhe des Mindestentgelts

(1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 17,87 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 18,58 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,37 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,24 Euro

je Zeiteinheit.

(2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der in der Anlage abschließend aufgeführten formalen Qualifikationen verfügen, beträgt das Mindestentgelt abweichend von Absatz 1 ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 18,41 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 19,15 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,96 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,86 Euro

je Zeiteinheit. Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. Der Anspruch besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§ 5

Fälligkeit des Mindestentgelts

(1) Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens am 15. des Kalendermonats fällig, der auf den Kalendermonat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist.

(2) Bei Vereinbarung eines verstetigten Monatsentgelts, das sich nach der Formel Mindeststundenentgelt multipliziert mit vereinbarter regelmäßiger Wochenarbeitszeit multipliziert mit 4,348 berechnet, gilt Absatz 1 nicht für die Arbeitsstunden, die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstanden sind, wenn eine Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 100 Plusstunden umfassen. Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen. Plusstunden, die zum Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch bestehen, sind abzugelten.

[]

Mehrere Antworten wählbar

7 Zertifizierung gemäß AZAV [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1

Ich/wir verfügen über eine Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Diese Trägerzertifizierung wird benötigt (vgl. §§ 178 SGB III, 16 SGB II, 443 SGB III n. F.) wenn sie als Träger Arbeitsförderungsmaßnahme nach dem SGB III bzw. nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III durchführen. Dem Angebot in Kopie beizufügen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (1)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

8 Räumliche Ausstattung [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1

Die Angaben zur räumlichen Ausstattung erfüllen die Anforderungen der Ausschreibung und sind im Konzept dargestellt.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (1)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

9 Personelle Ausstattung [Mussangabe]

Gewichtung: 11,11%
Maximalpunktzahl: 1

Die Angaben zur personellen Ausstattung erfüllen die Anforderungen der Ausschreibung und sind im Konzept dargestellt.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (1)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

10 Zusätzlich geforderte Unterlagen

Neben der Anlage zur Benennung von Alternativprodukten (soweit zulässig) ist mit dem Angebot/der Bewerbung Folgendes einzureichen:

- unterschriebene Anlage "CDR_ANLAGE-Eigenerklärung g-VO-2022-833.docx" ist bei Angebotsabgabe in den Anlagen hochzuladen